

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1965	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Januar 1965	Nr. 2
Tag	Inhalt:	Seite
12. 1. 65	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinigung der Schornsteine (Kehrordnung) für das Land Hessen <i>Ändert GVBl. II 512-27</i>	9
12. 1. 65	Verordnung über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehrgebührenordnung) für das Land Hessen <i>GVBl. II 512-30</i>	10

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Reinigung der Schornsteine
(Kehrordnung)
für das Land Hessen*)**

Vom 12. Januar 1965

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831) in der Fassung vom 12. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 874) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Vorschriften auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 3. November 1956 (GVBl. S. 149) wird nach Anhörung des Sachverständigenausschusses verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Kehrordnung für das Land Hessen vom 19. Januar 1962 (GVBl. S. 5) in der Fassung der Verordnung vom 20. November 1962 (GVBl. I S. 523) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Kehrfristen

(1) Es sind zu reinigen:

1. Fünfmal jährlich
 - a) Rauchschorne, soweit sie nicht unter Nr. 2 und Nr. 3 fallen,
 - b) Rauchkanäle von Schornsteinen, die keine Reinigungsöffnungen an der Sohle haben, zwischen Schornsteinsohle und der nächstgelegenen Reinigungsöffnung des Rauchkanals.
2. Viermal jährlich Abgas-, Ventilations- und sonstige Schornsteine, an die Abgasleitungen von Gaszentralheizungen, Wäschtrocknern (Tumbler), Verbrennungsmotoren oder Absaugleitungen von Schleifmaschinen ange-

schlossen sind, ferner Schornsteine von Gewächshausanlagen.

3. Zweimal jährlich
 - a) Schornsteine, an die nur Schmiedefeuerungen angeschlossen sind,
 - b) Abgasschorne von häuslichen Feuerstätten.
4. Einmal jährlich gewerblich benutzte Räucherammern.

(2) Für die Reinigungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 sollen die nachstehend angegebenen Kehrfristen eingehalten werden:

erste	Reinigung in der Zeit vom	1. Januar	bis 28. Februar,
zweite	Reinigung in der Zeit vom	1. März	bis 30. April,
dritte	Reinigung in der Zeit vom	1. Mai	bis 30. Juni,
vierte	Reinigung in der Zeit vom	1. September	bis 31. Oktober,
fünfte	Reinigung in der Zeit vom	1. November	bis 31. Dezember.

In der Zeit vom 1. Juli bis 31. August sind die sonstigen notwendig werdenden Arbeiten vorzunehmen.

(3) Schornsteine (Behelfsschorne) in Verkaufsständen und -buden, Wohnlauben und Wochenendhäusern sind bei zeitweiser Benutzung nur während der Dauer ihrer Benutzung zu reinigen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Januar 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
Arndt

*) Ändert GVBl. II 512-27

**Verordnung
über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister
(Kehrgebührenordnung)
für das Land Hessen*)**

Vom 12. Januar 1965

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831) in der Fassung vom 12. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 874) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Vorschriften auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 3. November 1956 (GVBl. S. 149) wird nach Anhörung des Sachverständigenausschusses verordnet:

§ 1

Kehrgebühr

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister erhebt für die Kehrarbeiten von dem Grundstückseigentümer oder seinem Bevollmächtigten Kehrgebühren nach den folgenden Vorschriften.

(2) Die Jahreskehrgebühren werden für jede Liegenschaft zusammengerechnet und halb- oder vierteljährlich oder für jede Kehrperiode erhoben.

§ 2

Allgemeine Vorschriften

(1) Geschoß im Sinne dieser Gebührenordnung ist jeder horizontale Gebäudeabschnitt, der von dem darunter- oder darüberliegenden Gebäudeabschnitt in der Regel durch eine Decke getrennt ist, einschließlich Kellergeschoß; ab Oberkante Decke des obersten Vollgeschosses gilt eine Schornsteinhöhe, gemessen bis zur Mündung des Schornsteins,

von 1 m bis 4 m als 1 Geschoß,
von über 4 m bis 7 m als 2 Geschosse,
von über 7 m bis 10 m als 3 Geschosse;
darüber hinaus gelten je 3 m als 1 Geschoß.

(2) Bei nicht einwandfrei feststellbarer Geschoßeinteilung und bei Gebäuden, die mindestens ein Geschoß mit mehr als 4 m Höhe haben, gelten je 3 m Schornsteinhöhe sowie eine Restlänge von mehr als 1 m als ein Geschoß; die Schornsteinhöhe wird von der Sohle bis zur Mündung gemessen. Sind Feuerstätten aus einem unteren Geschoß an darüberliegende Schornsteine (sog. aufgesetzte Schornsteine) angeschlossen, so ist das untere Geschoß mitzurechnen.

§ 3

Tarifgruppen

Für die Berechnung der Kehrgebühren werden drei Tarifgruppen zugrunde gelegt, denen die Landkreise, Gemeinden und Ortsteile wie folgt angehören:

*) GVBl. II 512-30

Gruppe I

Regierungsbezirk Darmstadt

Die Stadt Darmstadt

außer
Arheilgen,
Eberstadt,
Heimstättensiedlung,
Siedlung am Sand,
Waldkolonie.

Die Stadt Gießen

außer
Klein-Linden,
Wieseck.

Die Stadt Offenbach am Main

außer
Bieber,
Bürgel,
Rumpenheim,
Siedlung Waldheim,
Tempelsee (Sdlg.).

Regierungsbezirk Kassel

Die Stadt Kassel

außer
Brasselsberg,
Eichwaldsiedlung,
Forstfeldsiedlung,
Harleshausen,
Hasenhecke,
Niederzwehren,
Nordshausen,
Oberzwehren,
Waldau,
Wolfsanger.

Regierungsbezirk Wiesbaden

Die Stadt Wiesbaden

außer
Amöneburg,
Bierstadt,
Dotzheim,
Erbenheim,
Frauenstein,
Heßloch,
Igstadt,
Kastel,
Kloppenheim,
Kostheim,
Rambach,
Schierstein,
Sonnenberg.

Gruppe II

Regierungsbezirk Darmstadt

Folgende Kreise:

Groß-Gerau,
Offenbach.

Die Gemeinden:

Alsfeld, Stadt,
 Babenhausen, Stadt,
 Bensheim, Stadt,
 Biblis,
 Büdingen, Stadt,
 Bürstadt,
 Butzbach, Stadt.

In der Stadt Darmstadt die Vororte und Ortsteile:

Arheilgen,
 Eberstadt,
 Heimstättensiedlung,
 Siedlung am Sand,
 Waldkolonie.

Die Gemeinden:

Dieburg, Stadt,
 Eppertshausen,
 Erbach, Stadt, Krs. Erbach,
 Erzhausen,
 Friedberg, Stadt.

In der Stadt Gießen die Vororte:

Klein-Linden,
 Wieseck.

Die Gemeinden:

Griesheim,
 Großen-Linden, Stadt,
 Groß-Umstadt, Stadt,
 Groß-Zimmern,
 Grünberg, Stadt,
 Heppenheim a. d. Bergstr., Stadt,
 Heuchelheim, Krs. Gießen,
 Hofheim, Krs. Bergstraße,
 Jugenheim a. d. Bergstraße,
 Lampertheim, Stadt,
 Lauterbach, Stadt,
 Lich, Stadt,
 Lollar,
 Lorsch,
 Michelstadt,
 Münster, Krs. Dieburg,
 Nauheim, Bad, Stadt,
 Nidda, Stadt,
 Nieder-Ramstadt,
 Nieder-Roden,
 Ober-Ramstadt, Stadt,
 Ober-Roden.

In der Stadt Offenbach am Main die Vororte und Ortsteile:

Bieber,
 Bürgel,
 Rumpenheim,
 Siedlung Waldheim,
 Tempelsee (Sdlg.).

Die Gemeinden:

Pfungstadt, Stadt,
 Roßdorf, Krs. Darmstadt,
 Seeheim,
 Urberach,
 Viernheim, Stadt,
 Vilbel, Bad, Stadt,
 Watzenborn-Steinberg,
 Weiterstadt.

Regierungsbezirk Kassel

Die Gemeinden:

Allendorf, Krs. Marburg,
 Arolsen, Stadt,

Eschwege, Stadt,
 Fulda, Stadt,
 Fritzlar, Stadt,
 Hersfeld, Bad, Stadt,
 Homberg, Bez. Kassel, Stadt.

In der Stadt Kassel die Vororte und Ortsteile:

Brasselsberg,
 Eichwaldsiedlung,
 Forstfeldsiedlung,
 Harleshausen,
 Hasenhecke,
 Niederzwehren,
 Nordshausen,
 Oberzwehren,
 Waldau,
 Wolfsanger.

Die Gemeinden:

Korbach, Stadt,
 Marburg a. d. Lahn, Stadt,
 Sooden-Allendorf, Bad, Stadt,
 Wildungen, Bad, Stadt.

Regierungsbezirk Wiesbaden

Folgende Kreise:

Dillkreis,
 Landkreis Hanau,
 Landkreis Limburg,
 Main-Taunus-Kreis,
 Obertaunuskreis,
 Rheingaukreis,
 Landkreis Wetzlar.

Die Gemeinde:

Biedenkopf, Stadt.

In der Stadt Frankfurt am Main derjenige Teil des Stadtgebiets, der vom Main und den nachstehend angegebenen Straßen begrenzt wird:

Baseler Platz,
 Baseler Straße,
 Am Hauptbahnhof,
 Düsseldorfer Straße,
 Platz der Republik,
 Friedrich-Ebert-Anlage,
 Senckenberg-Anlage,
 Zeppelinallee,
 Miquelallee,
 Adickesallee,
 Nibelungenallee,
 Rothschildallee,
 Höhenstraße,
 Habsburger Allee,
 Henschelstraße,
 Danziger Platz,
 Grusonstraße,
 Holzmannstraße,
 Bahnlinie in Richtung Deutsch-
 herrnbrücke.

Die Gemeinden:

Gelnhausen, Stadt,
 Hanau am Main, Stadt,
 Idstein, Stadt,
 Orb, Bad, Stadt,
 Schlüchtern, Stadt,
 Weilburg, Stadt.

In der Stadt Wiesbaden die Vororte:

Amöneburg,
 Bierstadt,

Dotzheim,
Erbenheim,
Frauenstein,
Heßloch,
Igstadt,
Kastel,
Kloppenheim,
Kostheim,
Rambach,
Schierstein,
Sonnenberg.

Gruppe III

Die bei den Gruppen I und II nicht aufgeführten Landkreise, Gemeinden und Ortsteile.

§ 4

Jahresgebühren

Jahresgebühren für benutzte unbesteigbare Schornsteine:

Zahl der Geschosse	Tarifgruppe I	Tarifgruppe II	Tarifgruppe III
	DM	DM	DM
1 bis 3 Geschosse	4,25	5,75	7,75
4 Geschosse	5,50	7,50	10,25
5 Geschosse	6,75	9,25	12,75
6 Geschosse	8,—	11,—	15,25
7 Geschosse	9,25	12,75	17,75
jedes weitere Geschoß	1,25	1,75	2,50

§ 5

Bodenarbeit

Muß das Reinigen der Schornsteine vom Dachboden aus erfolgen, so wird zu den Gebühren des § 4 ein Zuschlag von 1,— Deutsche Mark erhoben.

§ 6

Übergroße Schornsteine

Für das Reinigen von Schornsteinen, die das Maß von 0,26 × 0,26 m lichte Weite übersteigen, wird auf die Gebühr des § 4 ein Zuschlag von jährlich 1,50 Deutsche Mark berechnet.

§ 7

Besteigbare Schornsteine

Müssen Schornsteine zur Reinigung von innen bestiegen werden, so wird auf die Gebühr des § 4 ein Zuschlag von 100 vom Hundert erhoben.

§ 8

Heizungsschornsteine

Für Heizungsschornsteine, an die Sammel-, Etagen- oder Herdheizungen, Luftheizungen und Kachelofenmehrraumheizungen sowie Gaszentralheizungen angeschlossen sind, wird zu den Gebühren des § 4 folgender Zuschlag erhoben:

1. bei einer Nennheizleistung bis 20 000 kcal/h 50%

2. bei einer Nennheizleistung über 20 000 bis 60 000 kcal/h 100%
3. bei einer Nennheizleistung über 60 000 bis 250 000 kcal/h 150%
4. bei einer Nennheizleistung über 250 000 bis 400 000 kcal/h 200%
5. bei einer Nennheizleistung über 400 000 bis 800 000 kcal/h 300%
6. bei einer Nennheizleistung über 800 000 kcal/h 400%

§ 9

Gewerblich benutzte Schornsteine

(1) Für das Reinigen von Schornsteinen, an die gewerblich benutzte Feuerstätten oder gewerblich benutzte Heizungen angeschlossen sind, wird auf die in § 4 aufgeführten Gebühren ein Zuschlag von 100 vom Hundert erhoben.

(2) Ein Zuschlag nach Abs. 1 wird nicht erhoben für das Reinigen von Schornsteinen, deren Feuerstätten der Erwärmung gewerblich genutzter Räume dienen, die für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

§ 10

Abgasschornsteine

(1) Für das Reinigen und Überprüfen von häuslichen Abgasschornsteinen wird je Schornstein die Hälfte der Gebühr des § 4 erhoben.

(2) Für das Reinigen von Abgasschornsteinen, an die Abgasleitungen von gewerblich benutzten Wäschetrocknern (Tumblern), Verbrennungsmotoren oder Absaugleitungen von Schleifmaschinen usw. angeschlossen sind, werden die Gebühren des § 9 erhoben.

§ 11

Fabrikschornsteine

(1) Für das Überprüfen frei stehender Fabrikschornsteine (Turmkamine) wird unter Zugrundelegung der aufgewandten Arbeitszeit auf den tariflichen Stundenlohn einschließlich Zulagen ein Zuschlag von 100 vom Hundert erhoben.

(2) Für das Reinigen von Turmkaminen gilt die gleiche Regelung.

§ 12

Besondere Schornsteinarten

(1) Für das Reinigen von Schmiedeschornsteinen werden zwei Drittel der Gebühren nach § 4 erhoben. Ein Zuschlag nach § 9 darf nicht berechnet werden.

(2) Für das Reinigen von Heizungsschornsteinen in Gewächshausanlagen werden zwei Drittel der Gebühren nach § 4 und Zuschläge nach § 8 und § 9 Abs. 1 erhoben.

§ 13

Lüftungsschächte

Für die Überprüfung bzw. Reinigung der Be- und Entlüftungsschächte beträgt die Jahresgebühr 2,50 Deutsche Mark.

§ 14

Schornsteinaufsätze,
Ruß- und Funkenfänger

(1) Für das Reinigen von Schornsteinaufsätzen, Funkenfängern oder Verlängerungsrohren ist je Aufsatz, Funkenfänger oder Meter Rohr eine Jahresgebühr von 2,50 Deutsche Mark zu entrichten.

(2) Für das Reinigen von Rußfängern beträgt die Jahresgebühr 9,— Deutsche Mark.

§ 15

Räucherkammern, Kanäle und Rauchrohre
(Behelfsschornsteine)

Es werden erhoben:

(1) Für das Reinigen von Räucher-
kammern

1. durch Auskratzen je qm
1,50 Deutsche Mark,
2. durch Ausbrennen einschl.
Auskratzen je qm
3,— Deutsche Mark.

(2) Für das Reinigen von

1. Rauchrohren, die Schornsteine ersetzen (Behelfsschornsteine), in Verkaufsständen, -buden und -hallen, Baracken, Wohnlauben, Behelfsheimen und Wochenendhäusern je Rohr und Meter
je Reinigung 1,— Deutsche Mark,
2. Rauchkanälen bis 900 qcm l. W. je angefangener Meter
jährlich 5,— Deutsche Mark,
über 900 qcm l. W. je angefangener Meter
jährlich 10,— Deutsche Mark.

Die Reinigung besteigbarer Kanäle unterliegt der freien Vereinbarung.

(3) Für das Reinigen gewerblich benutzter Rohre und Rauchkanäle wird auf die Gebühr des Abs. 2 ein Zuschlag von 100 vom Hundert erhoben.

§ 16

Ausbrennen

(1) Für das Ausbrennen von Schornsteinen beträgt die Gebühr

je Arbeitsstunde 8,— Deutsche Mark,
höchstens jedoch 25,— Deutsche Mark.
Angefangene Stunden werden anteilig berechnet.

(2) Wird das Ausbrennmateriale von dem Bezirksschornsteinfegermeister zur Verfügung gestellt, so hat der Grundstückseigentümer oder sein Bevollmächtigter die entstandenen Auslagen zu ersetzen.

§ 17

Abnahme-, Prüf- und Schaugebühren

(1) Bei der Roh- und Gebrauchsbauabnahme der Schornsteine werden je

Schornstein und Abnahme einschließlich Ausfertigung der erforderlichen Bescheinigung folgende Gebühren erhoben:

für einen Schornstein bis zu 7 Geschossen
2,50 Deutsche Mark,

für jedes weitere Geschöß

—,50 Deutsche Mark.

(2) Die Mindestabnahmegebühr beträgt je Gebäude und Abnahme

7,— Deutsche Mark.

(3) Bei nachträglichem Anschluß oder Auswechseln von Feuerstätten, Überprüfen bisher unbenutzter Schornsteine oder Freigabe eines Rauchschorneins für den Anschluß einer Gasfeuerstätte wird je Schornstein oder Schau eine Gebühr von 7,— Deutsche Mark erhoben.

(4) Für eine erforderliche Nachbesichtigung wird die Hälfte der vorstehend genannten Gebühren erhoben.

(5) Für Rauchdruckproben werden Gebühren nach Abs. 1 erhoben.

(6) Bei Abnahmen, die außerhalb des Sitzes des Bezirksschornsteinfegermeisters vorgenommen werden, erhält der Bezirksschornsteinfegermeister Streckengeld nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 und Fahrtkostenersatz.

§ 18

Sondergebühren

(1) Kann die ordnungsgemäß angemeldete Reinigung aus Gründen, die der Hauseigentümer zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so wird auf die fälligen Gebühren folgender Zuschlag erhoben:

1. am Sitz des
Bezirksschornsteinfegermeisters
2,— Deutsche Mark,
2. außerhalb des Sitzes des
Bezirksschornsteinfegermeisters
3,— Deutsche Mark.

Außerdem sind dem Bezirksschornsteinfegermeister die entstandenen Fahrtkosten zu erstatten.

(2) Werden Schornsteine auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder seines Bevollmächtigten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gereinigt, so werden hierfür die doppelten Gebühren erhoben.

(3) Zusätzlich vereinbarte Kehrarbeiten unterliegen der freien Vereinbarung.

(4) Für das Reinigen von Schornsteinen in Gebäuden, die mehr als 500 m von einer geschlossenen Ortschaft entfernt liegen, wird unter Berücksichtigung des tatsächlich zurückgelegten Weges ein Streckengeld in folgender Höhe erhoben:

von 500 bis 1000 m
—,25 Deutsche Mark,

über 1000 m je angefangener
Kilometer —,25 Deutsche Mark.

§ 19

Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Die Kehrgebührenordnung für das Land Hessen vom 2. November 1962 (GVBl. I S. 503) wird aufgehoben*).

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Januar 1965

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Arndt

*) GVBl. II 512-29

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 11,08 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 2 kostet 40 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.